

Lohngleitung

Lohngleitklausel (ZVB) und Änderungssatz

Vergabe-/Projekt Nr.:

Baumaßnahme: _____ *)

in: _____ *)

Leistung: _____ *)

Bieter: _____ **)

Name / Anschrift

Lohngleitklausel - ZVB -

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in
 - Nr. 9.1 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.2 (B) WBVB - vereinbart ist und
 - ein Änderungssatz (Seite 2) für die Erstattung der Lohnänderungen vom Bieter angeboten wurde.
- 1.2 Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen auf der Basis des Hauptvertrages.
- 1.3 Leistungen von Nachunternehmen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.
- 1.4 Vergütungen aufgrund einer Stoffpreisgleitung werden nicht berücksichtigt.

2. Allgemeines

- 2.1 Grundlage des Angebotes sind die Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung). Das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2.2 Der maßgebende Lohn muss sich durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen verändert haben.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzugeben und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderliche Nachweise rechtzeitig zu liefern.
- 2.4 Die bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen sind durch ein Aufmaß oder auf andere geeignete Weise gemeinsam festzustellen. Es muss zumindest der Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung erreicht werden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle, in Werk- oder in sonstigen Betriebsstätten erbrachten Leistungen sind aufzunehmen.
- 2.5 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer schulhaft Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

3. Berechnung

- 3.1 Maßgebender Lohn ist der in Nr. 4.1 der als solcher bezeichnete Lohn. Ist dort nichts angegeben, ist es der Gesamttarifstundenlohn des Spezialfacharbeiters gemäß Lohngruppe 4 Baugewerbe.
- 3.2 Bei Änderungen des maßgebenden Lohns um jeweils 1 C/h wird die Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen um den in Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.
- 3.3 Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
- Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistung ändern.
- 3.4 Bei Nebenangeboten gelten die Änderungssätze des Hauptangebots. Außer wenn nicht im Auftrag des Nebenangebots - Änderungsvorschlags - eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.5 Als Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel werden 0,5 v. H. der Abrechnungssumme aller Leistungen vom ermittelten Mehr- oder Minderbetrag abgezogen.
- Die Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel kommt bei Zeitverträgen nicht zur Anwendung.
- Es wird ohne Umsatzsteuer gerechnet.
- Bei der Abrechnungssumme werden Beträge aufgrund von Gleitklauseln nicht angesetzt.
- 3.6 Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist. Bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v. H. der Auftragssumme zu Grunde gelegt.

*) Vom Auftraggeber auszufüllen oder anzukreuzen

**) Vom Bieter auszufüllen

Vergabe-/Projekt Nr.:

Änderungssatz

4.1 Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohn-/Berufsgruppe *)

- Spezialfacharbeiter Lohngruppe 4 (Baugewerbe)
 _____ *)

4.2 Akkordarbeiten:

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 C/h ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen wie folgt für

- 4.2.1 den Gesamtauftrag *)
(ohne Stundenlohn)

- 4.2.2 das Los *)
(ohne Stundenlohn)

4.2.2.1

_____ *)
um _____ v. T. **)
(Bezeichnung entspr. LV)

4.2.2.2

_____ *)
um _____ v. T. **)
(Bezeichnung entspr. LV)

4.2.2.3

_____ *)
um _____ v. T. **)
(Bezeichnung entspr. LV)

4.2.2.4

_____ *)
um _____ v. T. **)
(Bezeichnung entspr. LV)

- 4.3 **angehängte Stundenlohnarbeiten *)**
(nicht für Positionen der Geräte und Stoffe)

_____ *)
um _____ v. T. **)
(Bezeichnung entspr. LV)

*) Von Auftraggeber ausfüllen oder ankreuzen
**) Vom Bieter ausfüllen